



## **Satzung des Schwarzwaldvereins Ortsverein Heidelberg e.V.**

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind aber Personen jeglichen Geschlechts gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird.

### **Präambel**

Am 14. März 1972 wurde im Hotel "Holländer Hof" in Heidelberg auf Initiative von Auguste Breivogel, Wilhelm Breivogel, Gisela Haas, Hans Klaiber, Emmy Krüger und Karl Spiegelhalter die Ortsgruppe Heidelberg des Schwarzwaldvereins gegründet.

Es folgte am 28. März 1973 die Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg. Die eingereichte Satzung war unterschrieben von den Mitgliedern Karl Spiegelhalter, Dr. Alfred Vogel, J. Sock, Inge Hungerbühler, Dr. Rudolf Haas, Gunhild Wenk-Wolff, Dr. Hans Rudolf Walter. Der Eintrag in das Vereinsregister Heidelberg wurde am 21. Oktober 1974 unter der Nummer VR 845 vollzogen.

Der Hauptverein in Freiburg hat die Gründung der Ortsgruppe Heidelberg zustimmend begleitet und die Ortsgruppe Heidelberg als Mitglied aufgenommen. Der neue Zukunftsprozess Schwarzwaldverein 2030, beschlossen auf der Hauptversammlung vom 29.06.2019 in Konstanz, macht es nun erforderlich, die neuen Strukturen des Hauptvereins auf unsere Ortsvereinsebene anzuwenden und gibt uns die Möglichkeit, unsere Satzung entsprechend anzupassen. Unser Verein wird umbenannt in: Schwarzwaldverein **Ortsverein** Heidelberg e.V. In der Mitgliederversammlung vom 23.10.2021 wurde die neue Satzung mit der hierfür erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen.

---

### **§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit**

1. Der Ortsverein des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Ortsverein Heidelberg e.V.“ beim Amtsgericht Mannheim mit der Nummer 330845 eingetragen. Sitz des Vereins ist Heidelberg. Hierfür ist eine Heidelberger Adresse eines Vorstandsmitgliedes vonnöten und wird beim Registergericht eingetragen.



2. Die Verwaltungsadresse des Ortsvereins kann davon abweichen, ist aber auf den Rhein-Neckar-Kreis beschränkt.
  3. Der Ortsverein gehört dem Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins (Amtsgericht Freiburg, VR 452) vom 29.06.2019 ist ergänzend für den Ortsverein verbindlich.
- 

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

### Zwecke des Vereins sind:

- a) die Förderung des Wanderns und weiterer natur- und umweltverträglicher Sportarten wie beispielsweise Radwandern, Skilanglauf und Schneeschuhwandern.
  - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg;
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
    - a) die Durchführung von Wanderungen und Radwanderungen, bei denen auch Wissen über unsere Heimat und Kultur vermittelt wird, sowie Kooperationen mit benachbarten Vereinen, die Wintersport in Form von Skilanglauf anbieten;
    - b) die Durchführung von Seniorenwandern und Seniorentreffen;
    - c) Öffentlichkeitsarbeit bei Messen und Veranstaltungen;
    - d) die Durchführung von Vortragsveranstaltungen
    - e) Veranstaltungen von Mehrtageswanderungen.
    - f) Ausbildung und Weiterbildung interessierter Mitglieder zu zertifizierten Wanderführern (Qualitätszertifikate mit Prüfungen),



hierbei werden Kenntnisse und Fähigkeiten vor allem im Naturschutz und der Landschaftspflege vermittelt. Sie dienen als Multiplikatoren.

- g) direkte Zusammenarbeit mit der Naturschutzwartin auf Bezirksebene (Bezirksnaturschutzwartin), zwecks Wahrung der Interessen des Naturschutzes hier vor Ort.
- 3. Der Verein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; er ist politisch nicht gebunden.
  - 4. Sollten Kontakte zu gleichgerichteten ausländischen Vereinen oder Vereinigungen entstehen, wären im Geiste der Völkerverständigung gemeinsame Aktivitäten unseres Vereins mit deren Mitgliedern denkbar.
- 

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1. Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 3. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.
- 

### **§ 4 Mitglieder**

- 1. Mitglieder des Ortsvereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Organisationen sein. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.



2. Alle Mitglieder eines Ortsvereins sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins ohne Stimmrecht und direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein.
3. Eine Mitgliedschaft ist als Einzelmitglied oder als Fördermitglied möglich. Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag. Gleiches gilt für Ehepaare oder zusammenlebende Paare ohne Kinder, auch für sie gilt die Familienmitgliedschaft mit dem Familienbeitrag.
4. Die Mitglieder eines Ortsvereins sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins und der anderen Ortsvereine sowie zur Nutzung deren Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.
5. Sollte der Ortsverein sich entsprechend § 14 Satzung auflösen, bleiben die Mitglieder für zwei weitere Jahre nach der Auflösung Mitglied beim Hauptverein, werden von diesem betreut und können alle Angebote benachbarter Ortsvereine nutzen. Danach erlischt die Mitgliedschaft beim Hauptverein automatisch. Eine darüber hinausreichende direkte Mitgliedschaft beim Hauptverein ist auf Wunsch für jedes Mitglied möglich.

---

## § 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Beitragsanteil für den Ortsverein, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen wird;
  - b) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsvereine in der Hauptversammlung des Hauptvereins beschlossen wird.
  - c) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei.  
Der gesamte Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.
-



## § 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung und
  2. der Vorstand.
- 

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Möglichkeit in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder einen der gleichberechtigten

Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung wird entweder durch Zuschrift per Post oder in elektronischer Form (Textform, per E-Mail) an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
3. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird von einem der bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingeladen, wenn die unter Nr.2 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Die Einladung hat zügig nach Vorliegen der Erkenntnisse zu erfolgen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes u. Entlastung des Vorstandes
  - b) soweit erforderlich Wahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern,
  - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 10 Abs. 3,
  - e) Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit triftige Gründe vorliegen, die einen Vertrauensverlust bei den Mitgliedern bewirken.



- f) Beratung und Beschluss von Berufungsanträgen gem. § 12 Abs. 3,
  - g) Beschluss über Fusion, Verschmelzung oder Auflösung des Ortsvereins.
5. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Ortsverein wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied vom Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.  
Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Wanderwart, dem Schriftführer, sowie den sonstigen Fachwarten des Ortsvereins. Bis zu zwei Ämter können in Personalunion ausgeübt werden. Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt, sie müssen durch den Vorstand des Ortsvereins bestätigt werden und haben hernach Sitz und Stimme im Vorstand. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beisitzer berufen und abberufen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder die bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder Vorsitzende ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder inklusive eines Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Ausschüsse haben beratenden Charakter.



4. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer, in der Regel der Schriftführer, unterschrieben werden.
5. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichtes notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

---

## **§ 9 Rechnungsführung**

1. Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung eines der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Kassenwart führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.
3. Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Diese prüfen zum Ende eines Geschäftsjahres die Rechnungsführung und fertigen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht an.

---

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Gleiches gilt für die außerordentlich einberufene



Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt und wählbar sind alle erschienenen Mitglieder, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.

2. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen.  
Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
3. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

---

## **§ 11 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**

1. Mitglieder des Ortsvereins, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Ortsvereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Regel in einer Mitgliederversammlung.
  2. Der Ortsverein kann durch Beschluss des Vorstandes den Vorsitzenden, einen der bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter für seine besonderen, langjährigen Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernennen.  
Die Ernennung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
  3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bleiben ordentliche Mitglieder, werden von der Beitragszahlung an den Ortsverein und gegenüber dem Hauptverein befreit.
-



## **§ 12 Austritt und Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. November beim Vorstand des Ortsvereins vorliegen.
  2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Ortsvereins ausgeschlossen werden.
  3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung des Ortsvereins einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
  4. Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.
- 

## **§ 13 Fusion und Verschmelzung**

1. Der Ortsverein kann mit einem anderen steuerbegünstigten Ortsverein fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
  2. Bei Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des BGB, bei Verschmelzung die des UmwG zu beachten.
- 

## **§ 14 Auflösung**

1. Der Ortsverein kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt.



Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Ortsvereins kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Ortsvereins dem Schwarzwaldverein e.V. Hauptverein zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind einer der Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

---

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

---

## **§ 16 Datenschutzerklärung**

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Ortsvereins. Die Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder verwahrt die vom Vorstand ernannte Kontaktperson für Datenschutz.

---



### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am **23.10.2021** von der Mitgliederversammlung des Schwarzwaldvereins Heidelberg e.V. in Heidelberg beschlossen.

Sie wird mit dem Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

### **Unterschriften:**

---

Ort, Datum                      Ralf Schipulle

---

Ort, Datum                      Antje Stocks

---

Ort, Datum                      Henriette Rodriguez

---

Ort, Datum                      Ingrid Kuhn

---

Ort, Datum                      Manuela Vogel